

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1878)  
**Heft:** 47

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**  
Für die Stadt Solothurn:  
Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
Franco für die ganze Schweiz:  
Halbjährl.: Fr. 5. —  
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
Für das Ausland:  
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

**Einrückungsgebühr:**  
10 Cts. die Petitzeile  
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Ersteint  
jeden Samstag  
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder  
franco.

## Jura.

«Laetatus sum in his quae dicta sunt mihi: in domum Domini ibimus.»

Das schlichte Brieflein eines jurassischen Landmanns, das wir heute an die Spitze des Blattes stellen, zählt in seiner naiven Anspruchslosigkeit zu den ergreifendsten und bedeutungsvollsten Leitartikeln, die seit Jahren an der Spitze unsrer kathol. Blätter gestanden. Eine Periode unbegreiflicher Selbsttäuschung und fanatischer Verfolgungswuth scheint in unserm Vaterlande ihren Abschluß finden zu wollen; die christliche Langmuth, mit der ein, sonst heißköpfiges, freies, lustiges, aber seiner Kirche treu ergebenes Völklein die Scorpionenbisse seiner eigenen Regierung erduldet, soll belohnt und die Verheißung buchstäblich erfüllt werden: „Selig die Sanftmüthigen, denn sie werden — das Terrain behaupten, possidebunt terram!“

Der fragliche Brief lautet in wörtlicher Uebersetzung aus dem „Pays“: „Corban. Endlich! Letzten Sonntag (10. Nov.) sind die hiesigen Katholiken in ihre Kirche zurückgekehrt! Unser neuer Kirchenrath war Abends zuvor in Münster beeidigt worden. Wir sind die erste Gemeinde im Jura, der solch' Glück zu Theil geworden seit fünf Jahren! Dafür sind wir aber auch allzeit einstimmig gewesen: Corban zählt unter seinen Bewohnern keinen einzigen Radikalen, also auch keinen Apostaten. Wir haben also unser Glück verdient, nicht wahr?“

„Ich kann Ihnen die Nahrung und Freude nicht beschreiben, welche wir alle empfanden beim Wiedereintritt in unser liebes Heiligthum, das — wie nur wenig

andre — der Profanation entgangen war. Welch ein Tag! Und wie hat er uns all die Thränen und Leiden vergessen lassen! Mit Ausnahme derer, die inzwischen gestorben, haben wir alle uns wieder die Hand gedrückt am Fuße jenes Altares, dem wir Anno 1873 ein so schmerzliches Lebewohl gesagt — damals wie heute einander treu verbunden! Jetzt haben wir unsren Lobn. Aus tieffter Seele wünschen wir denselben auch allen uns befreundeten Pfarrengemeinden, die ihn gleicherweise verdient haben.“

„Zum Schlusse erachte ich es als Pflicht, im Namen aller Katholiken von Corban, dem Herrn Franz Soliat zu danken für die Zufluchtsstätte, welche er während so langer Zeit unserm verpönten Gottesdienst in seiner Scheune gewährt hat. Gültig und edelmüthig hat er an uns gehandelt, und können wir ihm hiefür auch nur mit unsrer Dankbarkeit und unsrer Liebe zahlen, so ist Letztere dafür um so herzlicher und rückhaltloser.“

Diesem so schlichten Aktenstücke fügen wir nur die Bemerkung bei, daß — wenn unsre Friedenserwartung sich erfüllt, und dem Wiedereintritt der Katholiken von Corban in ihre liebe Pfarrkirche allmählig auch die Restitution der Gotteshäuser in den übrigen jurassischen Gemeinden nachfolgt — die fremdländische Invasion, die sich „Nationalkirche“ nannte, genau fünf Jahre gedauert hat: Sonntags den 9. November 1873 hatte die Profanation ihren Anfang genommen.

## Innerhalb?

Wir haben in Nr. 45 der „Schw. R. Ztg.“ nachgewiesen, daß die Rechtsfiktion — es bilde die sog. altkatholische

Sekte immerhin noch einen Bestandtheil der einen großen katholischen Mutterkirche — nicht nur auf kirchlichem Standpunkte, sondern auch vor dem Forum jeder administrativen und richterlichen Behörde durchaus unzulässig ist.

Wir freuen uns, wahrzunehmen, daß diese Anschauung stets allgemeiner zur Geltung gelangt und auch in solchen protestantischen Kreisen anerkannt wird, die sich bislang nicht in das Dogma von der absoluten Einheit und Einigkeit der katholischen Kirche zu finden vermochten. So äußert sich die „Kreuzzeitung“ in ihrer kirchlichen Rundschau über den Altkatholicismus folgendermaßen:

„Der Altkatholicismus in Deutschland, mit dem es, wie vorauszusehen war, schon seit einiger Zeit nicht mehr recht fort wollte, hat sich durch seine auf der letzten Bonner Synode gefaßten Beschlüsse wegen Fallenlassens des Coelibats selbst eine Wunde geschlagen. Vergebens erhoben sich gegen diesen Beschluß, als inopportun, warnende Stimmen; er wurde dennoch gefaßt. Außer Dollinger, dem geistigen Vater der ganzen Bewegung, der sich schon früher von ihr zurückgezogen, haben nun noch andere Führer ihr mehr oder minder entschieden den Rücken gekehrt, so Langen, Reusch und Friedrich. Die Kluft zwischen Rom und den Altkatholiken ist auch noch vertieft durch die Erklärung, daß der „römische Bischof“ in ihren Augen nur „Bischof wie jeder andere Bischof, nichts mehr und nichts weniger sei“. Die staatliche Fiction, daß die Altkatholiken noch Angehörige der historischen katholischen Kirche seien, wird hiernach wohl über kurz oder lang in sich selbst zusammenfallen.“

Diese, wenn auch ziemlich späte Rückkehr zu einer, dem Rechte und der Wahrheit entsprechender Auffassung begrüßen wir um so freudiger, als wir sie — von der Redlichkeit und Wissenschaftlichkeit dieser protestantischen Kreise längst schon erwartet haben! Und hätte der basellandschaftliche Kirchendirektor, Herr R. R. Bussinger, noch freie Hand, wir glauben, auch er würde — nach den Selbstoffenbarungen des sog. Altkatholicismus im Laufe dieses Jahres — den Ausschwoilerhandel in anderer Weise zum Austrag bringen, so sehr wir auch den Einfluß protestantischer Sympathien und Antipathien auf sein Urtheil begreiflich und einigermaßen entschuldbar fanden. Für jeden Ehrenmann kommt der Moment, wo dieser immerhin beklagenswerthe Einfluß der Neigungen auf das Verstandesurtheil schwinden, und der Wahrheit die Ehre gegeben werden muß!

Anders gestaltet sich unser Urtheil bezüglich derselben Auffassungsweise der neuen Sekte in den solothurnischen Regierungskreisen. Hier, wo die große Mehrzahl der maßgebenden Persönlichkeiten keine anerzogenen protestantischen Vorurtheile und Antipathien zu verleugnen hatte und das Dogma von der Einheit und Einigkeit der katholischen Kirche jedem dieser Herren von Kindheit auf nicht nur theoretisch im Katechismus, sondern auch thatsächlich im kirchlichen Volksleben nahe gelegt war, — hier müssen es schon andre, politische \*) Gründe gewesen sein, welche

\*) In der Beilage zum Berner Intelligenzblatt Nr. 301 stellt ein Protestant die geständnißreiche Frage: „Will man nun in „einem Augenblicke, wo man endlich zur Ueberzeugung gelangt ist, daß die katholische Kirche

die Regierung zu ihrem bekannten Entschluß vom 18. Juni 1877 bewogen: es sei die sog. christkatholische Kirchengemeinde Solothurn „innerhalb der katholischen Kirche entstanden.“ Mindestens eben so aufrichtig als die Regierung gönnen auch wir den Altkatholiken von Solothurn ein geordnetes Kirchenwesen, soweit es einem wirklich religiösen Bedürfnis Einzelner entspricht. Allein die Motivierung, bei welcher es eben zunächst auf die „Rechtsansprüche auf einen verhältnismäßigen Theil vom Vermögen der bisherigen katholischen Pfarrgemeinde Solothurn“ abgesehen war, müssen wir bestreiten. Wenn sich aus dem Schooße irgendwelcher Korporation eine größere oder kleinere Zahl von Genossen ausscheidet zu einem, der bisherigen Korporation geradezu feindseligen Zwecke, so haben die Ausgeschiedenen doch gewiß keinerlei Rechtsansprüche auf die Güter der „bisherigen“ Genossenschaft!

Das fiktive Anklammern der Altkatholiken an ihre Verbindung mit der katholischen Kirche — der „Rechtsansprüche“ wegen — ist lächerlicher Widerspruch gegen die offenkundigste aller Thatfachen; und die Zeit dürfte nicht mehr fern sein, wo auch die Regierung von Solothurn durch die öffentliche Meinung sich wird gezwungen sehen, die waghalsige Hypothese von einer altkatholischen Sekte „innerhalb der katholischen Kirche“ fallen zu lassen.

### § Der Pfarrconkurs nach kirchlichem Recht.

#### IV.

#### Die Examinatoren.

Das tridentinische Decret bestimmt die an der Abhaltung des Examen's beteiligten Personen mit folgenden Worten: ... *examinatur ab episcopo sive eo impedito ab ejus vicario generali atque ab aliis examinatorebus non paucioribus quam tribus.* Nähere Erklärung

„durch politische Mänder nicht umgewandelt werden kann, das gleiche „Spiel, das früher mit jener getrieben wurde, nun auch mit der protestantischen Kirche beginnen?“

namentlich bezüglich des Antheils der genannten Factoren erhält diese Bestimmung durch eine andere Stelle: *tres ex illis (sc. examinatorebus synodalibus) eligat episcopus, qui cum eo examen persiciant* — in Verbindung der Bemerkung Benedicts XIV. (*de syn. dicec. lib. IV., cp. 8, n. 2.*) *tres ad minimum vocabit, qui coram se vel suo vicario concurrentes examinent.*

Hiernach stellt sich die tridentinische Form des Concurses in folgender Weise dar: Der Bischof (oder sein Generalvicar) bestimmt die Zeit des Examen's, er wählt aus den sechs *examinatores synodales* die Drei aus, die im gegebenen Fall zu prüfen haben, und führt bei der Prüfung den Vorsitz, ohne selbst unmittelbaren Antheil am Prüfungsgeschäft zu nehmen.

Eine sehr wichtige Frage betrifft nun die Aufstellung der sechs *examinatores synodales*; denn von der Einhaltung der richtigen Form hierin hängt die Gültigkeit des Examen's und folgeweise die Rechtsbeständigkeit der Pfundverleihung ab.

A. Die ordentliche Form der Bestellung der *examinatores* — wird vom Tridentinum folgendermaßen festgesetzt: *Examinatores singulis annis in dioecesana synodo ab episcopo vel ejus vicario ad minus sex proponantur, qui synodo satisfaciant et ab ea probentur.* Die Bestellung der Examinatoren wird somit nicht in das freie Belieben des Bischofs gestellt, sondern an die Mitwirkung des *Dioecesanclerus* geknüpft. Das Concil legt auf diese Mitwirkung ein sehr großes Gewicht: Der Bischof darf nur, wenn unter dem Jahr eine Lücke in jener Sechszahl eintritt, durch eigene Nomination dieselbe ausfüllen, ist aber das Jahr vorüber, so erlischt die Vollmacht der bisher funktionirenden Examinatoren, und der Bischof ist gebunden, eine Synode zu berufen, um sechs neue Examinatoren bestätigen zu lassen. Dem Bischof allein ist nicht gestattet, sechs neue Examinatoren aufzustellen, und würde er gleichwohl solche ernennen, so hätten diese keine Vollmacht,

ein dennoch von ihnen abgehaltenes Examen wäre null und nichtig.

Wir haben hier einen jener Punkte der kirchlichen Gesetzgebung, in welchem die Kirche zeigt, wie sie das demokratische Prinzip mit dem Auctoritätsprinzip zu vereinigen weiß. Der Josefinitismus und andere Systeme der Rationalisirung der Kirche haben vielfach den „niedereren Clerus“ durch den Vorwurf des Absolutismus, den sie gegen die Kirche erhoben, für sich zu gewinnen gesucht. Aber gerade die joesinitische Praxis hat demselben Clerus die Wichtigkeit dieses Vorwurfs dargethan, gerade der Josefinitismus, als er das Prinzip kirchlicher Gesetzgebung und Verwaltung geworden war, hat überall dem Clerus die Rechte genommen, die derselbe dem Kirchenregiment des Bischofs gegenüber im gemeinen Recht der Kirche besitzt. Außer dem Fall, der hier in Rede steht, dem Mitwirkungsrecht des Clerus bei Aufstellung der Examinatoren geschah dies, z. B. gegenüber den Landkapiteln. In Ländern, wo der Josefinitismus dießfalls mit seinen Tendenzen durchdringen konnte, wie z. B. in den Staaten der oberheinischen Kirchenprovinz, wurde von demselben die alte Landkapitelsverfassung vollständig durchbrochen und ausgehöhlt. Die Bedeutung der Landkapitel besteht darin, daß in ihnen der niedere Clerus ein corporatives Leben gewinnt, daß er für dieses das „*jus staluendi*“ hat, d. h. das Recht der Mitglieder, die Statuten von sich aus aufzustellen, ferner das Recht, die Capitelsorgane, Dekane, Kammerer u. s. w. selbst zu wählen, eigene Vermögensverwaltung, mit einem Wort Autonomie. Diese Autonomie wurde in genannten Gebieten, als „Kirchenräthe“ und andere staatliche Behörden in die Rechtsstellung des Bischofs eintraten, aufgehoben, der Dekan und Kammerer von der Regierung ernannt, an die Stelle der alten Verfassung traten die vom Staatskirchenregiment aufgetroffenen Reglements. Der Dekan ward aus einem Mandatar der Capitelsgeistlichkeit ein Regierungskommissär und bildete mit dem Oberamtmann das „gemeinsame Oberamt“ für geistliche Sachen, das Organ, durch das nicht mehr der

Clerus seine Interessen nach oben vertreten ließ, durch das vielmehr die Ausflüsse staatlicher Vormundschaft herniederstiegen; mit einem Wort: aus dem *confrater* ward der *Voigt*. So konnte der Clerus, wie bei andern Gelegenheiten das Volk, die Erfahrung machen, was diejenigen, die ihm Freiheit von den rechtmäßigen Gewalten verheißen, zu halten pflegen, daß sie alle nach der Art Roboams das Regiment üben: „Mein Vater hat euch mit Geißeln gezüchtigt, ich aber will euch mit Skorpionen schlagen.“

Neben der ordentlichen Form der Examinatorenbestellung haben sich für außerordentliche Fälle, in welchen die Abhaltung von Diocesansynoden unmöglich ist, rechtliche Nothbehelfe ausgebildet.

#### B. Außerordentliche Form der Bestellung von Examinatoren.

Die Zeit der französischen Revolution und des ersten Kaiserthums haben bekanntlich wie den früheren politischen Länderbestand, so auch die alten kirchlichen Verbände in Frankreich, Deutschland und der Schweiz vielfach durchbrochen und größtentheils ganz aufgehoben. Es folgte ein Interregnum, eine „kaiserlose Zeit“, wo die Länder ihrer ordentlichen kirchlichen Hirten entbehrten, und an deren Stelle fremde Gewalten sich eindrängten, wo der Weinberg von den Füchsen verwüftet war. Mit dem Wiener Congreß kam zwar der Friede und damit die Anerkennung ihrer öffentlichen Rechtsstellung auch für die Kirche, aber noch war „leer und ausgebrannt die Stätte“, wo einst die herrlichen Stiftungen der Vorzeit gestanden. Langsam nur und allmählig erhob sich das Gerüst eines neuen kirchlichen Verbands. Da und dort wurde ein bischöflicher Stuhl aufgerichtet und ihm ein neuer Sprengel ausgemessen. Allein die neuen Hirten standen in denselben, wie Israel, als er ins Land der Verheißung eingezogen. Sie mußten sich ihr Jurisdicitionsgebiet erst erobern, Schritt um Schritt mußte es dem Canaaniter und Philister, dem protestantischen und joesinitisch-katholischen Staat abgerungen werden. Das war Arbeit für Generationen. In dieser

Vage konnte nach Innen nur für die größte Nothdurft gesorgt werden, mußten kirchliche Einrichtungen, welche die Kirche für normale, ruhige Zeiten vorgesehen, auf sich beruhen.

In dieser Zeit war auch kein Raum für die ruhige Thätigkeit einer Diözesansynode, und die Stimmen, welche jetzt schon darnach riefen, waren verfrüht und glichen dem Raben, den Noe fliegen ließ, ehe die Gewässer sich verlaufen hatten. Für solche Zeiten paßten die rechtlichen Erfahrmittel, welche die kirchliche Gesetzgebung in ihrem universalistischen Zug für außerordentliche Lagen geschaffen hat. Das galt auch in unserm Fall, betreffs Bestellung der Examinatoren. Drei rechtliche Nothbehelfe bot hier die Kirche dar.

1. Triennalfacultäten für den Bischof, in Verbindung mit dem Domcapitel die Diözesansynode zu suppliren. Schon in früheren Zeiten war nach dem Zeugniß Benedicts XIV. die Concilcongregation bereit, besondere Vollmacht zu geben. Allein diese Vollmacht wurde nur von einem Jahr auf das andere ertheilt. Seit den bezeichneten tiefgehenden Umwälzungen jedoch wird die Vollmacht, die examinatores prosynodales aufzustellen, auf drei Jahre gegeben. Dabei aber weicht die Kirche dem Nothstand gegenüber nur soweit vom strengen Tenor des Gesetzes ab, als dasselbe unausführbar ist, hält aber den Grundgedanken des Concils nach zwei Seiten fest: Einmal wird die Mitwirkung des Clerus nicht ganz aufgegeben, sondern nur modificirt in eine Mitwirkung des Domcapitels und sodann liegt in der Bevollmächtigung bloß von Fall zu Fall, wobei die Kirche sich vorbehält, im künftigen Fall wieder auf das ordentliche Recht zurückzugreifen, die Erklärung, daß die tridentinische Vorschrift nicht außer Kraft gesetzt werden will, sondern fortbesteht und gegebenfalls auch practisch wieder aufleben müsse.

Wir haben hier ein Beispiel der Festigkeit und Stetigkeit kirchlicher Rechtsbildung. Das kirchliche Gesetz ist, wie es in der Bestimmung desselben liegt, in Wahrheit ewer perennius, diese Festigkeit ist aber nicht Sprödigkeit, welche gegenüber außerordentlichen

Umständen bricht, sondern hat zugleich jene Biegsamkeit, ohne welche die Kirche ihren Beruf auf der ganzen Erde den verschiedensten Bildungsstufen und Zeitgestaltungen gegenüber nicht erfüllen könnte. Wahrlich, man fühlt es dem Recht der Kirche an, daß es auf jener classischen Stelle erwachsen ist, wo eintritt die Sella curulis des Prätor gestanden, dessen ars interpretandi in jahrhundertelanger Arbeit aus den engen knappen Formen des jus Quiritium die feinsten Consequenzen herausspann, bis es ein passendes Gewand geworden war für die zahllosen Völker des nachmaligen römischen Reichs. In der Kirche hat sich die alt-römische Zähigkeit und Geistesstärke mit der höheren Weisheit, die aus dem Leben der Gnade stammt, verbunden, um das Scepter der Gerechtigkeit zu führen in jenem geistigen Weltreich, dessen Vorbild im Fleisch und dessen „Wegbereiter“ das alte römische Reich gewesen war.

2. Ein weiteres Erfahrmittel für die Mitwirkung der Diözesansynode sind deputati ad hoc aus der Mitte des Diözesanclerus. Dieses Ausnahmismittel bot die Congregatio Conc., wie Benedict XIV. erwähnt, auf eine Anfrage des Bischofs der canarischen Inseln. Dieser machte die territoriale Zerrissenheit der insularen Theile seiner Diöcese und die schwierige Communication geltend gegen die vorgeschriebene Diözesansynode und erhielt die Weisung, den Clerus auf jeder Insel besonders zu versammeln, durch ihn Deputirte wählen zu lassen, welche mit dem Bischof zu einer Art Diözesansynode zusammentreten. Benedict XIV. macht alle Bischöfe „extra Italiam ac praecipue in Germania degentes“ auf diese Entscheidung aufmerksam, damit sie sich ähnliche Instruktionen einholen sollten. Und in der That bietet dieser Fall besonders viele Analogieen für solche Bisthümer, die aus mehreren Theilen sich zusammensetzen, welsch' letztere, wenn auch nicht durch natürliche Erdgestaltung so doch politisch getrennt, ein insularisch abgeschlossenes Einzelleben führen.

3. Nehulich ist das Erfahrmittel, das der päpstliche Stuhl an Stelle der Diözesansynode dem Bischof von Lüttich van Bommel zugestanden hat, nämlich an

die Stelle der Diözesansynode eine Versammlung der Dekane treten zu lassen. Letzteren wird dabei aufgegeben, „ut prius satagant presbyteros convocare, eorumque sententiam exposcere synodo denuntiandam et deinde redeuntes iterum eos conveniant de actis et sancitis per synodum delaturi. (Statuta dioc. Leod. 1851 p. XVIII.)

### C. Die persönlichen Eigenschaften der examinatores

— werden von der kirchlichen Gesetzgebung dahin bestimmt, daß sie graduati sein müssen in der Theologie oder dem Kirchenrecht. Solche dürfen in der Regel caeteris paribus nicht übergangen werden, außer es wären Nichtgraduirt in der Diöcese, welche als befähigter und gelehrter anzusehen sind. (Ferraris l. c. art. «concursum» und dort angeführte Congr. Entsch.)

Die Examinatoren müssen beides sein. Unbeerbete Examinatoren machen das Examen ungültig.

Die Synodal-Examinatoren müssen ihr Amt unentgeltlich verwalten. Diese Bestimmung ist einer jener Punkte, welche den Spezialconcursum ohne alle Modification gedacht in großen Diöcesen unmöglich machen. Denn in solchen würden das Amt des Examinator die ganze Zeit in Anspruch nehmen, so daß ein anderes Amt, das den materiellen Unterhalt bieten würde, damit unvereinbar wäre. — Bei dem generellen Concursum scheint das Motiv für die Vorschrift der Unentgeltlichkeit, das offenbar in dem unmittelbaren Einfluß des Spezialconcursum-Examinators auf die Pfrundbesetzung liegt, hinweggefallen zu sein.

### Die Horate-Nemter.

S. W. Schon zu wiederholten Malen brachte die Kirchenzeitung von Freunden der kirchlichen Liturgie schätzenswerthe Erörterungen über verschiedene Punkte aus diesem so reichen Gebiete. — Gewiß ist dieses Vorgehen ein lobenswerthes und würden diese Arbeiten von der Großzahl der diöcesanen Geistlichen mit Interesse aufgenommen. Denn es geht ein Zug durch unsere

Zeit, wie ein Referent an der Pastoral-Conferenz in Sursee so richtig sagte, den Subjektivismus auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens abzulegen und sich wiederum an die Autorität anzuschließen. Strebt man diese Richtung an auf dem Gebiete der Kirchenmusik, ist sie nicht ebenso wünschenswerth, ja ich möchte sagen nothwendig in dem übrigen reichhaltigen und mannigfaltigen Leben des kirchlichen Cultus! — Und wie viel gäbe es hier zu renoviren, das die Ungunst der Zeiten in Vergessenheit gebracht hat! — Noch bis vor wenigen Jahrzehnten begnügte man sich, in den Seminarien die Ordinandis über den Ritus der hl. Messe, Recitation des Breviers und über die nothwendigsten Regeln bei Ausübung der heiligen Sacramente in aller Eile zu unterrichten. Die weitere liturgische Ausbildung des jungen Vikars wurde alsdann dem Sakristan der betreffenden Kirche überlassen. — Von daher die betrübenden Abweichungen nicht nur von Diöcese zu Diöcese, sondern sogar von Gemeinde zu Gemeinde. — Für die ganze Kirche, wo nicht durch die Bestimmung des Concils von Trident eine Ausnahme gestattet ist, oder die Ritencongregation ausdrücklich dispensirt hat, ist das Ritual Romanum rechtskräftig und verbindlich (vergl. Conc. Trid. Sess. VII, c. 13.). — Hier finden wir Aufklärung über alle Punkte der Liturgie. Wir wollen uns für diesmal nur über einen Punkt verbreiten, über den abweichende Gebräuche in unsern Gegenden herrschen. Es betrifft dies die Horate-Messen, die in nächster Zeit wieder gefeiert zu werden pflegen und eine sehr volksthümliche Andacht bilden.

Weil sich die Geheimnisse, die wir in der Adventzeit betrachten, vorzüglich auch um die Person der Mutter Gottes bewegen, so hat sich seit alten Zeiten der Gebrauch eingebürgert, ihr zu Ehren, die als das Morgenroth eines neuen Lebens der Völker erschien, eigene Messen bei Tagesanbruch zu halten, die man Engellämter nannte. Die Kirche hat diesen Gebrauch tolerirt an allen Tagen des ganzen Adventes, ausgenommen die Festa I. et II. Classis und des I. Adventsonntages. Sie hat aber darüber laut den gegebenen Erklärungen

der Rituscongregation folgendes bestimmt:

- 1) Das Formular der Messe ist aus den Motiv-Messen de Beata in Adventu zu nehmen, welche mit »Korate« beginnt (daher Korate-Messer). — Innerhalb der Octav der Unbefleckten Empfängniß jedoch, wenn im Directorium steht de Octava, nimmt man die Messe de Immaculata Conceptione mit Gloria und Credo; und wenn die Tagesmesse de Sancto ist, ebenfalls, aber ohne Credo. S. R. C. 22. Aug. 1744 und 18. Nov. 1866.
- 2) Die Messe muß gesungen werden, nur dann genießt sie das Privilegium, auch an festis dupl. gefeiert werden zu können. S. R. C. 1. Nov. 1742.
- 3) Das Korate-Amt kann nicht als eine missa votiva pro re gravi oder als eine solenne Motiv-Messe betrachtet werden, sondern nur als eine bevorzugte missa votiva privata. Daraus folgt, daß sie auch an Sonntagen (außer in der Octav der Unbefleckten Empfängniß) ohne Gloria und Credo gesungen werden soll; mit Gloria nur an Samstagen. Wenn ferner nebst dem Korate-Amt noch ein Amt de die gesungen wird, so hat man nur eine Oratio zu lesen ohne die Commemoratio communes und speciales. S. R. C. 29. Jan. 1752.

Dies sind in Kürze die kirchlichen Bestimmungen über diese weitverbreitete von der Kirche gutgeheißene fromme Übung. Möge ihre Kenntniß Manchen veranlassen, liturgisch correct zu handeln und die kirchliche Einheit auch hierin zu manifestiren.

## Kirchen-Chronik.

### Aus der Schweiz.

**Schweiz.** Die radikalen Blätter, vorab der Berner „Bund“, lassen sich in jüngster Zeit aus Rom die dickhäutigsten Bären aufbinden. So berichtet das „Genfer Journal“ aus sicherer Quelle, Papp Leo XIII. denke daran,

Rom zu verlassen, um in der Schweiz im Kanton Freiburg seine Residenz aufzuschlagen. Der Cardinal Nina sei mit der Abreise beschäftigt, um in Bern zu obigem Zwecke Unterhandlungen anzuknüpfen.“ Das ist etwas mehr als bloße Phantasie, es grenzt stark an Berrücktheit.

Der „Bund“ dagegen will wissen: „Bianchi wird in Rom erwartet, da seine Mission in der Schweiz zu Ende geführt sei. Ein anderer Prälat wird vermuthlich behufs direkter Unterhandlungen mit der schweizerischen Regierung nach Bern gesandt werden.“

### Aus den Kantonen.

**Solothurn.** Neben Licentiat Buchmann in Breslau soll auch, mehreren Blättern zufolge, der Rektor des hiesigen Gymnasiums, Herr Franz Lang, von der altkatholischen Fakultät in Bern zum Doktor der Theologie ernannt worden sein. Der „Anzeiger“ findet die Nachricht unbegreiflich und sagt, es hätten sich an diese Mittheilung im hiesigen Publikum bereits allerhand Erwägungen geknüpft „über die vorsorgliche Klugheit des Herrn „Nationalbischofs“ Ed. Herzog, der sich vielleicht auf solche Weise aus der Metzgergasse in Bern die Wege nach dem freundlichen Solothurn ebnen und sich mit Doktorhüten dahier Freunde erwerben wolle, die ihn zur Stunde der Noth in ihre Wohnungen aufnehmen.“ Auch wir hätten es begreiflicher gefunden, wenn Herr Paulin Gschwind in Starrkirch, der sich durch seine Schriftstellerei und anderweitige Mehrung des Altkatholizismus bezügl. Verdienste erworben, zum Doktor creirt worden wäre.

**Luzern.** Als Chorberr in Münster starb Sonntags den 16. Nov. Hochw. Hr. Nikolaus Stöckli von Blatten, geboren 1791. Er wirkte als Vikar und Pfarrer von Neudorf, kam als Kaplan nach Großwangen und vor 2 Jahren als Chorberr nach Münster. R. I. P.

**Argau.** Laut Staatskalender ist katholischer Seelsorger an der Straf-

anstalt Lengburg, Herr Jos. Zurzer, ein Luzerner. Derselbe ist Alt-katholik. Es gereicht den Katholiken des Aargaus zur Ehre, daß, wie es scheint, nur die sog. Altkatholiken, oder doch wenigstens diese vorwiegend, im kantonalen Zuchthause repräsentirt sind!

— Zum provisorischen Hilfspriester der Station Klingnau wird Hochw. Hr. Cyprian Amstadb von Beckenried, Kaplan in Stansstad, ernannt.

**Jura.** Die Kirchengemeinde Unterschwil-Sonlz deren Kirche nicht nur den Neuprotestanten, sondern auch den Altprotestanten freiwillig geöffnet, nachdem man sie den Katholiken gewaltsam entrissen, hat den 14. November mit 147 Stimmen einen ganz schwarzen Kirchenrath gewählt. Der Herr Präfekt von Delsberg ließ sich die Ehre nicht nehmen dem Fiasco seiner Partei in höchst eigener Person beizuwohnen. Herr Salis sammt seiner protestantischen Ehehälfte (?) konnte die Thatsache konstatiren, daß für ausgesprungene Kapuziner hier kein geeigneter Boden ist.

— Die Gemeinde Vermes-Rebewelier hat mit 106 Stimmen ohne Opposition im gleichen Sinne, wie obige Gemeinde gewählt, ebenso Dambant-Reflere und Montfaucon-Brouche.

— Das gleiche Bubenstück, wie wir es aus der Gemeinde Dittingen-Mauven gemeldet, führte der Altkatholikenpräsident in Bonfol auf, nur waren hier die Bürger verständiger, sie ließen den Präsidenten laufen und wählten ohne ihn ein Bureau und darauf den Kirchengemeinderath, natürlich katholisch. Sollte dies hier und in Dittingen inscenirte Manöver vor der Regierung Billigung finden, so wären alle Wahlen illusorisch, der altkatholische Kirchenpräsident braucht nur die Versammlung aufzuheben, so oft er sieht, daß seine Anhänger in Minderheit sind, was sich überall zuträgt.

Ehrlicher handelte der alte Schaulat in St. Urs. Zur Eröffnung sprach er: „Meine lieben Freunde, vor fünf Jahren als wir einen Kirchenrath wählten, habt ihr uns ganz allein machen lassen. Wohl, heute werden wir ebenso anstandslos sein, und wir lassen euch frei, eure Mitglieder zu wählen. Ich lade euch ein, Herrn Maire Girardin an

meine Stelle zu wählen.“ Hierauf verließ er seinen Platz und entfernte sich. Mit 172 Stimmen gegen 2 wurde ein katholischer Kirchenrath gewählt.

\* **Basel.** Der Vorstand der hiesigen altkatholischen Gemeinde hat sich in aner kennenswerther Klugheit bemüht, dem Watterich-Scandal ein möglichst geräuschloses und „ehrenhaftes“ Ende zu bereiten, indem er unterm 17. Nov. folgende öffentliche Erklärung von sich gab:

„Der unterzeichnete Vorstand erklärt hiermit, daß das fast einstimmig von der sehr zahlreich besuchten Gemeindeversammlung vom 13. November ihm ertheilte ehrenvolle Zutrauensvotum in seinen Augen die Ehrbeleidigungen des gewesenen Pfarrers, Hrn. Dr. Watterich, mehr denn aufhebt. Da außerdem die Versammlung einstimmig den Wunsch geäußert, es möge der Vorstand von einer gerichtlichen Klage absehen, so wird er diesem Wunsche nicht bloß entsprechen, sondern auch aus Liebe zur Gemeinde und im Interesse derselben auf keine weitere Polemik in den öffentlichen Blättern sich einlassen.“

Man wird gestehen, daß diese Herren sehr genügsam sind! —

Dr. Watterich klagt seine Brodherren vollständigen Unglaubens und impertinenter Verlogenheit an, indem sie den Bestand der altkatholischen Gemeinde Basels um das Sechsfache zu hoch angegeben hätten. Hierauf tritt der Vorstand hinter den Coulissen hervor und benachrichtigt das Publikum in einer „vorläufigen“ Erklärung: gegen den Verläumber Dr. Watterich, der sich manigfacher „Pflichtversummisse und anderer Verirrungen“ schuldig gemacht, werde er gerichtliche Klage erheben und habe es Dr. Watterich selbst zuzuschreiben, wenn jetzt „Dinge zur öffentlichen Kenntniß gelangen, welche in seinem Interesse besser verschwiegen geblieben wären.“

Beidseitig hatte man sonach die schwersten Geschütze aufgeführt; als es jedoch zum Abfeuern kam, so entsank den Wackern die Lunte aus der Hand.

Wir begreifen, daß ein Mann von Ehre die Verläumdungen eines Cassenbuben unberücksichtigt läßt. Wenn aber der „Pfarrer“ einer Gemeinde, ein

Mann der s. Z. fast risirte, schweizerischer „Nationalbischof“ zu werden, wider den Kirchenvorstand derselben Gemeinde Klagen von solcher Tragweite erhebt, dann verstehen wir, vom Standpunkt der Ehre aus betrachtet, die demüthige Schweigsamkeit des Vorstandes nicht mehr.

Um so vollkommener aber verstehen und würdigen wir dessen Erklärung, daß er „in Interesse der Gemeinde“ auf keine weitere Polemik in den öffentlichen Blättern sich einlasse. Die nähere Qualifikation einer Gemeinde, deren „Interesse“ sie zwingt, die schwersten öffentlichen Anklagen ihres eigenen Pfarrers stillschweigend auf sich sitzen zu lassen, überlassen wir dem Vorstande; dagegen müßten wir uns sehr täuschen, wenn in der nächsten Sitzung unser Großes Rathes dessen s ä m t l i c h e Mitglieder dieses seltsame „Interesse“ der altkatholischen Gemeinde höher achteten als die Würde der Behörde.

\* **Baselst.** Letzten Sonntag fand in der altkatholischen Kirche zu Allschwil die Installation des „ersten reformirten Pfarrers daselbst“ statt. Es läßt sich nicht läugnen, daß Zeit und Umstände einer solchen Neuschöpfung günstig waren. — Der letzte Pfarrer, den Basel den Allschwylern gegeben, hieß Sebastian Schmid traurigen Andenkens, von allen Parteien als „armer Tropf“ verachtet.\*)

**St. Gallen.** Die, soeben bei Gebr. Benziger als Broschüre erschienene Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Greith an die Versammlung des St. Gallischen Cäcilien-Vereins — über die Reformen in der Kirchenmusik — enthält unter andern auch eine recht wohlthuende Erinnerung daran, daß die, auf Läuterung der Kirchenmusik gerichteten Bestrebungen auch in der Schweiz nicht erst in die letzten Jahre fallen. Der greise Redner erzählt:

„Als ich nach meinem ersten, dritthalbjährigen Aufenthalt in Rom (1834 bis 36) im Herbst des Jahres 1836

wieder nach St. Gallen zurückkehrte und die Gesänge der Sixtinschen Capelle noch in meinen Ohren wiederhallten, fand ich in der St. Gallischen Stiftskirche den früheren Choral verdrängt und für die Gottesdienstfeier das s. g. „Konstanzer Gesangbuch“ mit seinen Reimereien, Jodelgesängen und verunstalteten Psalmentönen und Texten eingeführt. Zwei nun verewigte Freunde, der bischöfliche Kanzler J. Dehler und Präsident L. Gmür und der gegenwärtige Sprecher waren die Triarier, die sich damals gemeinsam verbänden, um diesem Zerfalle des Kirchengesanges bei uns entgegenzutreten und den alten Choral bei den einfachen Meßämtern, feierlichen Vespern und Prozessionen wieder in Anwendung zu bringen.“

Bei dem begeisterten Lobe, welches der verehrte Bischof den Bestrebungen des Cäcilien-Vereins, resp. den Sängern von der strengen Observanz spendete, mußten auch dessen Mahnungen zur „Mäßigung im Guten“ ein williges Gehör finden:

„Nicht springweise, sagt irgendwo Papst Gregor der Große, sondern Schritt für Schritt erreicht man des Berges Höhe, und an den angelsächsischen Bischof Augustin schrieb er, wie Beda berichtet: laß, um das neubekehrte Volk nicht aufzuregen, seine alten Tempel stehen, aber reinige diese vom früheren Götzendienste, weiche und richte sie zum Dienste des lebendigen Gottes ein! Diese Lehre des großen Papstes sollte auch der Cäcilien-Verein sich zur Richtschnur für seine Reformen in der Kirchenmusik nehmen, und da ich nichts sehnlicher wünsche, als diese zu fördern, kann ich es mir nicht versagen, einige diesbezügliche Wünsche und Rätze bei diesem Festanlaße an Sie auszusprechen.“

„Der deutsche Cäcilien-Verein ist angewiesen und berechtigt, in seinen journalistischen Organen die maßgebenden Grundsätze über Kirchenmusik zur Geltung zu bringen, darnach die musikalischen Werke und Zustände früherer und gegenwärtiger Zeit zu beurtheilen und wirkliche Ausschreitungen zu bekämpfen; allein jedes Uebermaß und jedes „Zu Viel“ fließt über und kann sich bis

zur Grenze des Unstatthaften verlaufen. Mäßigung ist auch hier die goldene Regel, welche allein der guten Sache die erwünschten Erfolge sichert. Nun wird zuweilen in den Vereinsorganen über Männer relativ abweichender Richtung und deren Werke eine ganz phrygische Tonart angeschlagen, die wohl einem Bachszuge, der den Thyrsus schwingt, anstünde, der heiligen Sache aber, der wir dienen, durchaus nicht würdig ist. Ueberdies ist das rücksichtslose Dreinschlagen kaum geeignet, Jemanden zu belehren oder anzuziehen und für den Zweck zu gewinnen; vielmehr stößt ein derartiges Verfahren Männer von Bedeutung zurück, erzeugt Mißstimmung in weiten Kreisen und ist dazu angethan, die Anfänge einer sehr nachtheiligen Spaltung in den Verein hineinzuworfen, welche den obersten Zweck desselben auf das schwerste gefährden würde.“

**Schwyz.** Am 11. November wurde in Schübelbach der junge Priester, Hochw. Hr. Alois Fuchs von Einsiedeln, einstimmig zum Kaplan gewählt.

**Wallis.** (Corr.) Den 11. d. M. ist der hochwürdigste Bischof von Sitten, der bekantlich seine Pilgerreise nach Rom ad limina apostolorum gemacht hatte, wie sie jeder neugewählte Bischof innerhalb dreier Jahre laut althergebrachter Sitte zu machen pflegt, glücklich und wohlbehalten in seine Residenz zurückgekehrt. Bei seiner Ankunft ward dem geliebten Oberhirten von Seiten der Bevölkerung, geistliche und weltliche Behörden an der Spitze, ein herzlicher Empfang zu Theil. Selbst der im 92. Altersjahre stehende Dekan des Domkapitels von Sitten, Petr. Anton von Preur, ließ es sich trotz seines Fußleidens nicht nehmen, im Namen der Geistlichkeit und der Diözesanen mit noch fast jugendlichem Feuereifer dem hochwürdigsten Bischof die herzlichsten Glückwünsche darzubringen.

Wären wir Walliser etwas schreibseliger als wir es sind, so würde wohl schon längst eine Feder die seltene Thatsache in ein Blatt berichtet haben, daß

während der Abwesenheit unseres Oberhirten ein 92jähriger Greis bei noch vollen Geisteskräften eine Diözese verwaltet, wie er denn auch im verfloßenen Jahre, also im 91. seines Alters, als Kapiteldekan noch alle die langen und beschwerlichen Ceremonien der Charwoche mitgemacht hat. Ad multos annos! — Petrus Anton von Preur, seit 1825 residirender Domherr, Dekan des Domkapitels, ist geboren den 12. Febr. 1787.

**Genf.** Ein protestantisches Urtheil über den Genfer Altkatholizismus.

Herr Viktor Cherbulez (von Genf) hat kürzlich in der „Revue des deux Mondes“ einen Artikel veröffentlicht, dem wir zwar nicht ganz beistimmen, dem aber immerhin Geist und Urtheil inne wohnt. Wir geben aus demselben folgende Stelle wieder. „Der Papiismus ist nicht außer Gesetz gestellt, (?) aber man hat ihn aus dem Budget und den Kirchen verbannt, und er sah sich ersetzt durch den Altkatholizismus, und den Liberal-Katholizismus, welcher jetzt in Genf der einzige vom Staate anerkannte und befolgte ist. Hr. Carteret und seine Freunde haben dem Liberal-Katholizismus die zarteste Aufmerksamkeit gewidmet und die ausgezeichnetste Gunst erwiesen: er brauchte nur zu verlangen, um zu erhalten, man gewährte ihm selbst mehr als er verlangte. Was hat man nicht Alles gethan, um diese fremdartige Pflanze zu akklimatisiren, welche versprach, einstens ihren siegreichen Gipfel bis zum Himmel zu erheben? Ach! sie hat die öffentliche Erwartung getäuscht. Vergeblich hat man auf sie allen himmlischen Thau herabregnen lassen, vergeblich hat man dieselbe vielfach gemästet. Sei es, daß der Gärtner eine schwere Hand hatte und deren Pflege nicht verstand, sei es, daß die Pflanze eine Mißgeburt war, oder daß sie an der Wurzel von einem verderblichen Wurme aufgefressen wurde — trotz aller Mühen, die man sich auferlegte, wollte der Baum nicht gedeihen, sein Stamm verferbelte, seine Blätter wurden falb und fielen ab. Er gleicht heute jenen alten Weiden an den Flußufern, die nur noch einige vielkräftige Nester haben und deren Rinde grau ist. Diese Rinde tönt hohl — es ist nichts mehr darun-

\*) „Gegenreformation“ von Antistes. J. Burchardt, S. 171.

ter. Es ergab sich, daß eine große Zahl liberaler Pfarrer, die man aus allen Weltteilen hatte herkommen lassen, von mittelmäßiger Ehrenhaftigkeit waren, während andere auch nicht einmal mittelmäßig ehrenhaft waren. Es ergab sich ebenfalls, daß die Bevölkerung taub blieb gegen die Aufforderungen und Beschwörungen Carterets und die Landjäger, daß sie sich weigerten in jenen ihre wahren Hirten anzuerkennen. Es ergab sich endlich, daß das Resultat so vieler Zwängereien und bösariger Zaubereien das war, daß viele laue und indifferente Katholiken in warme umgeschaffen wurden. Endlich hat man die Kirchen denjenigen gegeben, die nicht hineingehen, man hat diejenigen verurtheilt, welche in ihre auf eigene Kosten erbauten Kapellen flüchteten.“

— In Bernier wurde letzten Sonntag die Nothkirche eingeseget.

✠ **Aus und von Rom.** (18. Nov.) Alles was die Person des hl. Vaters Leo XIII. betrifft, hat für die Katholiken besondern Werth. Sie werden daher auch mit Interesse folgende Notizen über seine persönliche Thätigkeit vernehmen. Leo XIII., welcher selbst einen höchst eleganten Styl schreibt, hält sehr viel darauf, daß alle Breven und Dokumente, die er unterschreiben muß, nach dieser Richtung hin so verfaßt sind, daß ihnen in keinerlei Art ein Vorwurf gemacht werden kann. Wenn es sich um einen Brief oder um ein Dokument von größerer Wichtigkeit handelt, so macht er selbst das Concept, und er hält strenge darauf, daß alle von ihm geschriebenen Worte in dem Briefe oder Dokumente beibehalten werden. Er verlangt auch, daß man ihm aus dem Staatssekretariate den Entwurf jedes wichtigen Dokumentes vorlegt. Er liest ihn wiederholt, fügt Bemerkungen hinzu u. s. w. Wenn ihm dann das Dokument zur Unterschrift vorgelegt wird, so liest er es mit der größten Aufmerksamkeit durch. Neulich ließ er den Beamten kommen, der einen Brief geschrieben hatte, und fragte ihn: „Warum haben Sie das Wort geändert, das ich geschrieben habe? Sie wissen nicht, daß ich den Werth eines jeden Wortes abwäge — und

manchmal opfere ich eine Viertelstunde, um das richtige Wort zu finden.“

Am 16. November hat der Appellhof in der Angelegenheit Lambertini Antonelli das erstinstanzliche Urtheil verworfen, die von der Gräfin Lambertini aufgerufenen Zeugen nicht zugelassen und die Klägerin in die Kosten verurtheilt. Letztere recurirt nun an den Cassationshof.

Als kurz nach dem Einmarsche der Piemontesen 1870 die furchtbare Ueberschwemmung eintraf, benutzten die „Liberalen“ die Gelegenheit, recht weidlich über die gestürzte päpstliche Regierung zu schimpfen, die nichts für das Wohl des Landes gethan habe; zugleich verschworen sie sich hoch und theuer, die neue Regierung werde alle Maßregeln treffen, daß ein solches Unglück nicht wieder vorkomme. Seitdem sind acht Jahre verflossen: jetzt haben wir eine neue Ueberschwemmung!

Von allen Seiten wird Papst Leo XIII. um Hilfe angegangen; es vergeht kein Tag, an welchem nicht aus irgend einem Lande Bittgesuche für kirchliche und religiöse Bedürfnisse im Vatikan einlaufen. In Folge Verlust des Kirchenstaats hat aber der Papst kein Vermögen und an den Gläubigen ist es daher, dem Oberhaupte der Kirche Geld zu geben, damit er wieder geben kann. Dieß geschieht am besten und leichtesten durch die Peterspfennige.

Der Erzbischof von Aix hatte sich in Anbetracht der gesteigerten Bedrängnisse des heiligen Stuhles, mit einem Organisationsplan für die Einsammlung des Peterspfennig nach Rom gewendet, um das Gutachten des heiligen Stuhles darüber zu vernehmen. Im Auftrage des heiligen Vaters hat nun der Cardinal-Staatssekretär Mina in einem ausführlichen schönen Schreiben geantwortet. Nachdem er dem Erzbischof eröffnet, daß der Papst in seiner Weisheit es nicht für angezeigt halte, sich für oder gegen eine bestimmte Form des Einsammelns auszusprechen, fährt er fort:

„Bis auf den heutigen Tag ist es eine unbezweifelte Thatsache, daß jedesmal wenn der Episkopat, sei es in Frankreich, sei es in einem anderen Lande des katholischen Erdreiches, sich an die

kindliche Anhänglichkeit der Gläubigen an ihren gemeinsamen Vater wendete, diese mit einer Bereitwilligkeit und einem Edelstimm den Erwartungen entsprechen haben, deren bloß jene Völker fähig sind, welche von der unvergleichlichen Ehre und der unermesslichen Wohlthat tief durchdrungen sind, durch das Blut Jesu Christi erkaufte Staaten zu sein und einen Theil der wahren, von unserem göttlichen Erlöser gestifteten Kirche zu bilden.“

Zum Schluß heißt es: „Die Encykliken, die Allocutionen, die Ansprachen des heiligen Vaters und alle Acte des heiligen Stuhles offenbaren deutlich die Leiden, welche er erduldet. Deshalb werden auch die Gläubigen, wenn die Bischöfe diese Bedrängnisse in das Gedächtniß der Katholiken zurückrufen, ohne Zweifel das dringende Bedürfniß erkennen, dem heiligen Stuhle, wie sie es bisher gethan, freiwillig ihre Gaben zu senden. In Anbetracht dessen will der hl. Vater, indem er den Bischöfen seine Dankbarkeit für ihre Absicht, den Eifer zu verdoppeln und die Sammlungen des Peterspfennig mehr zu befördern, bezeugt, ihnen die Aufgabe überlassen, die vermehrten Bedürfnisse des apostolischen Stuhles den Gläubigen kund zu machen und die Mittel zu ergreifen, welche sie für die am meisten praktischen und tauglichen halten. Er empfiehlt ihnen auch, die Hilfe der katholischen Presse anzuwenden, welche besonderes Lob für Alles verdient, was sie seit vielen Jahren schon gethan hat und noch fortwährend thut zum Besten des Peterspfennig.“

Was die in Aussicht gestellte Theiligung der Katholiken an den künftigen politischen Wahlen betrifft, so gibt nun selbst die „Unita catholica“ folgende Erklärung und Berichtigung:

„Man beachte, 1) daß die von uns verteidigte Theilnahme an den politischen Wahlen eine bloße Privatmeinung

\*) In der Schweiz haben die „Pionnen“ eine Sammlung für Peterspfennige begonnen. Auch die „Kirchenzeitung“ ist bereit, ihrerseits dieses Lobes der katholischen Presse würdig zu werden und nimmt Beiträge zum Peterspfennig jederzeit bereitwillig entgegen.

von uns ist; 2) daß die Frage zwar sehr schwierig aber von uns in ihrer Natur dargelegt worden ist; 3) daß die Theilnahme nie ganz absolut für unerlaubt, sondern nur für inopportun erklärt wurde; 4) daß veränderte Verhältnisse eintreten können, welche zur Theilnahme rathen und 5) daß die schwierige Frage verdient, wohl studirt zu werden.“

Wie verschiedene Blätter mittheilen, wäre eine Basis für die Verhandlungen zwischen dem apostolischen Stuhle und der preussischen Regierung gefunden. Der Fürst Bismarck soll die Grenzen der Nachgiebigkeit des Staates firmt und der Papst soll sich damit einverstanden erklärt haben, indeffen werde schwerlich vor Ablauf des Jahres ein Resultat erzielt werden. Sei dies erreicht, so werde im Laufe der nächsten Reichstagsession ein Nuntius die Verhandlungen hier fortsetzen und formell zum Abschluß bringen, den man im Verlauf der Session alsdann sicher zu erwarten habe. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Details, mit welchen diese Nachricht prunkt, auf Rechnung eines sensationsbedürftigen Reporters setzen, im Uebrigen ist der Kern derselben, daß die Verhandlungen fortgesetzt werden, längst bekannt. Bei dem Stadium, in welchem sich, wie wir annehmen zu dürfen glauben, die Verhandlungen augenblicklich befinden, erscheint es uns als völlig müßig und verfehlt, Combinationen über den Modus und die Zeit des eventuellen Abschlusses derselben zu machen.

Von Seiten des apostolischen Stuhles wird über den Stand der Verhandlungen die größte Zurückhaltung beobachtet, und es darf angenommen werden, daß auch die preussische Regierung und deren Mandatare die Fragen, um die es sich handelt, nicht der öffentlichen Discussion preisgeben werden. Wir stehen daher den Meldungen der angeblich gut informirten Blätter sehr skeptisch gegenüber und haben die Genugthuung, daß sie gewöhnlich nach einigen Tagen als ganz oder theilweise unrichtig bezeichnet werden. Wenn alle Parteien, wie seit langer Zeit unisono von der Presse behauptet wurde, des unseligen Kampfes

müde sind, so würde es, unseres Erachtens, geboten sein, die Verhandlungen mit einiger Reserve zu begleiten und insbesondere sich die Entfugung aufzulegen, die etwa verlautendeten Details und Concessionen von beiden Seiten nicht auf die Fragen von Unterwerfung oder Canossa zu prüfen.

Se. Hl. Papst Leo XIII. widmet den katholischen Gesellenvereinen (deren auch die Schweiz mehrere besitzt), seine besondere Huld zu. Er hat die Generalpräsidien mit einem Breve beehrt, in welchem Se. Hl. unter Anderm sagt:

„Wir freuen Uns sehr über eueren Eifer und den der übrigen Präsidien, und Wir wünschen nichts mehr, als daß aus demselben heilsame und reichliche Früchte für den erwähnten Verein zu Tage treten mögen. Daher stehen Wir zu Gott von Herzen, daß er eueren Willen und eure Kräfte mit seiner Gnade unterstütze, und auf alle jene jungen Männer, denen ihr vorstehet, in Gnaden hinblicke und sie auf seinen Wegen bewahre. Die Kumbdungen aber eurer Ergebenheit und eueres Gehorsams gegen Uns und diesen apostolischen Stuhl, die ihr Uns erwiesen habet, nehmen Wir um so lieber entgegen, als Wir in ihnen einen Beweis für eueren sehr guten Willen zur Förderung des Guten erkennen, und ertheilen Wir als Unterpfand aller himmlischen Gnaden sowohl euch als auch allen Jünglingen, deren Vereinigung ihr vorstehet, liebend im Herrn den apostolischen Segen.“

Die verschiedenen regierungsfeindlichen liberalen Blätter stellten dieser Tage die Forderung eines Sohnes von König Humbert durch den von der Regierung nicht anerkannten Erzbischof von Neapel in Aussicht. Kurz vorher meldete man auch, der Oberhirt habe in Folge einer vereinbarten Formel das Exequatur erhalten. An dieser letzteren „liberalen“ Motivierung ist kein wahres Wort.

**Deutschland.** Die Germania schreibt: „Die Kulturkampfrage steht nach wie vor im Vordergrunde, und je ungeschickter sie von Seiten Derjenigen behandelt wird, die theils wirklich, theils

vermeintlich dazu berufen sind, dieselbe von Staatswegen zu lösen, desto dringender stellt sich die Nothwendigkeit einer Beilegung des Streites heraus. Die Regierung kann durch längeres Zögern, ihrerseits ein befriedigendes Resultat ernstlich herbeiführen zu helfen, nur verlieren; es wird ihr gehen wie dem Kaiser Domitian, der die Weisheit kaufen wollte und am dritten Tage den dreifachen Preis erlegen mußte, den ihm der Verkäufer dieser seltenen Waare am ersten Tage abgefordert hatte. Und was erhielt er schließlich für die von ihm gezahlte colossale Summe? Nichts, als den Spruch: „Mensch, was Du thust, bedenk das Ende!“ Diese Weisheit scheint unseren Officiösen völlig fremd zu sein, sonst würde man nicht die „Unvorsichtigkeit“ begehren, wie Herr v. Bennigsen in ähnlichen Fällen zu sagen pflegt, das katholische Volk gegen das Centrum aufzureizen zu wollen. Sieht man denn nicht ein, daß dadurch der Anschluß zwischen beiden nur enger und inniger wird und im gleichen Maße der Abstand zwischen ihr und dem Volke sich vergrößert? Sieht man nicht ein, daß die gegen das Centrum inscenirte Heße denselben nur Sympathien gewinnt, und zwar in Kreisen, die bisher von solchen Gefühlen weit entfernt waren? Begreift man nicht, daß damit der endliche Preis, den sie für die Herstellung des Friedens zu erlegen haben wird, stetig steigt? Und Frieden schließen muß sie, wenn sie nicht Alles aufs Spiel setzen will. Deßhalb „Mensch, was Du thust“ bedenk das Ende!“

Die Zuverlässigkeit dieser Sprache wird begreiflich, wenn man sieht, wie auf einmal auch in solchen Kreisen, welche der katholischen Kirche sehr feindlich gegenüber stehen, Friedensvorschlüge in Masse auftauchen. So findet sich selbst der alte protestantische Kirchengeschichtschreiber Karl Aug. Hase bewogen, in einer höchst interessanten Broschüre, „Des Kulturkampfes Ende“, folgende Concessionen vorzuschlagen:

„Die wissenschaftliche Staatsprüfung angehender Diener der Kirche, zu welcher sich, abgesehen von den Aspiranten des altkatholischen Kirchendienstes, noch kein Einziger gemeldet hat“, wird „als unnötige Belästigung“ über Bord ge-

worfen und die Absolvierung eines deutschen Gymnasiums für genügend erklärt. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen, jede Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen anzuzeigen, „hat für den Staat nur geringe Bedeutung, weil der Oberpräsident durch die Ortsbehörden jeder Zeit rasch und sicher erfahren kann, wen der Bischof zu einem erledigten Amte ernannt hat“; es wird darum genügen, wenn der Staat für künftig nur sein Einspruchsrecht gegen unliebsame Ernennungen aufrecht erhält. Den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten glaubt Dr. Hase aufrecht erhalten sehen zu können, „weil er von der Curie als nicht vorhanden angesehen werden kann und weil derselbe nach Befestigung der Anzeigenoth nur wenig Beschäftigung finden wird“; nothwendig werde nur sein, daß die Absehungssprüche dieser Instanz künftig nicht mehr den Bischof „als solchen“, sondern nur als Landesbischof, was er nicht ohne königliche Genehmigung geworden, treffen. „Die Bestimmung, nach welcher von den kirchlichen Autoritäten verhängte Freiheitsstrafen wider den Willen der Betroffenen weder angetreten noch fortgesetzt werden dürfen“, ist „zu idealistisch gedacht“ um aufrecht erhalten werden zu können. Anlaugend das Verbot öffentlicher Verkündigung der Excommunication werde genügen, wenn dieselbe nicht an den äußeren Kirchenthüren angeschlagen und ausschließlich in lateinischer Sprache in die Zeitungen gebracht werde. Die durch das Gesetz von 1874 decretirte Befugniß der Gemeinden zu Pfarrwahlen ist in deutschen Landen als Phantom zu betrachten. Die römische Partei hat nicht einmal nöthig, die Zurücknahme dieses Gesetzes zu fordern.“ Das sogen. Brotkorbgesetz „ist als eine Kriegsmaßregel zu betrachten, die von selbst aufhören wird mit dem ersten Eintreten eines Friedensstandes.“ — Die Verfügung des Gesetzes von 1875, nach welcher alle Orden und ordensähnlichen Congregationen, diejenigen der Krankenpflege ausgenommen, vom Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen sein sollen, „ist nur als Zornesausbruch des Staates anzusehen und ... die Allgemeinheit dieser

Maßregel schlug über den Zweck hinaus.“ Für die Zukunft werde angemessen sein, daß man das österreichische Klostergesetz annehme, welches die Zulassung bestimmter Orden, die Gestattung jeder örtlichen Niederlassung derselben constituirt und der Regierung eine Obergewalt über dieselben einräumt; grundsätzlich will der Verfasser nur die Jesuiten und Liguorianer vom deutschen Reichsgebiete ausgeschlossen sehen. Den abgesetzten Priestern soll dadurch geholfen werden, daß man nach erfolgter Revision der Maigesetze diejenigen wieder zuläßt, die die Verpflichtung übernehmen, „dem Könige treu und den Gesetzen gehorsam zu sein.“ Bezüglich der Bischöfe wird empfohlen, daß bei Erlaß einer königlichen Amnestie nicht ohne Auswahl verfahren werde. Den Erzbischof von Posen und den Bischof von Paderborn hält Dr. Hase für unmöglich geworden, der Wiederkehr anderer Prälaten, wie namentlich des Fürstbischöfs von Breslau, würden unüberwindliche Hindernisse nicht im Wege stehen. „Wenn der Papst ernst und muthig den Frieden will, kann er es der Krone wie den Ausgeschlossenen leicht machen, indem er die Ausgeschlossenen zur Entfugung auffordert oder die Wahl von Bisthumsverwesern für sie veranlaßt — die Ausgeschlossenen sind jedenfalls sterblich, während der Staat verhältnißmäßig unsterblich ist.“

— Der altkatholische Bischof Reinkens hat in Betreff der Vereinerathung altkatholischer Geistlichen folgende Bestimmungen erlassen:

1. Ein Geistlicher, welcher heirathen will, hat dem Bischof davon Anzeige zu machen mit Angabe des Namens, Standes, Alters und sonstiger Verhältnisse der zu heirathenden Person, und falls er nicht auf ein Beneficium investirt ist, über die Mittel zur Erhaltung einer Familie Auskunft zu geben.
2. Die Absicht der Vereinerathung ist dem Kirchenvorstande mitzutheilen; dieser hat entweder sein Einverständnis schriftlich zu erklären oder dem Bischofe seine Gründe gegen die Heirath mitzutheilen.
3. Das Aufgebot durch den Heirath-

candidaten ist unzulässig. Da derselbe nicht in eigener Sache entscheiden kann, so werde ich in jedem einzelnen Falle, wo es die Lage fordert, dispensiren. 4. Es versteht sich von selbst, daß ein Geistlicher nur in einer Ehe leben darf, welche kirchlich eingesegnet ist. Diese Einsegnung darf nur ein von mir ausdrücklich hierzu ermächtigter Geistlicher vornehmen. 5. Jede Uebertretung dieser Vorschriften fällt unter das Statut für Handhabung der Disziplin über den Clerus.“

Das ist offenbar sehr „alter“ Katholizismus, was sich in diesen so heirathsklüsternden Bestimmungen breit macht; wenigstens widerspricht er geradezu dem „neuen“ Katholizismus, d. h. dem Katholizismus seit mehr als anderthalb Jahrtausenden! Hat doch schon die Synode von Neucäjärea im J. 314 im Can. 1 bestimmt: „Wenn ein Priester heirathet, so soll er seines Ranges entsetzt werden.“ Und das erste allgemeine Concil zu Nicäa wiederholte den alten Canon, daß die, vor der Ordination unverheiratheten Diakone, Priester und Bischöfe unverehlicht zu bleiben haben.\*)

**Frankreich.** Französische Opferwilligkeit! Vor wenigen Wochen wurden die Schulbrüder zu Blois trotz der Reklamation vieler dortigen Familienväter aus dem Schulhause vertrieben. Ein Lokalblatt kam auf den glücklichen Gedanken, sich an den Redakteur des Pariser „Figaro“, Willemessant, zu wenden. Dieser theilte den Lesern seines einflussreichen Blattes die Sachlage kurz mit und konnte bereits am Sonnabend die Mittheilung machen, daß die Subscription 27,776 Fr. ergeben, welche dem Bischof von Blois für die Schulbrüder übersendet worden seien. Der Bischof hat nun für die Brüder ein geräumiges Haus gemiethet, welches die Ordenslehrer demnächst mit ihren zahlreichen dankbaren Kleinen beziehen werden.

**Norwegen.** Nach dem Tablet befinden sich augenblicklich in Norwegen 14 katholische Priester, 11 Kirchen, 13 Leh-

\*) Hsog. N.-Gesch. S. 127.

rer und eine Waisenanstalt mit 60 Kindern. Jährlich finden über 50 Conversionen in den höchsten Kreisen der Gesellschaft statt. Die Missionäre stehen in großer Achtung beim Volke. Die Kirchen sind jeden Sonntag angefüllt von Protestanten, welche die katholische Predigt hören wollen. Norwegen, nächst Schweden früher das intoleranteste Land in Europa, hat unlängst den Katholiken vollständige Religionsfreiheit und Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern zugestanden, so daß sich jetzt die Kirche hier unbehindert entwickeln kann. Es fehlt nur noch an Mitteln, um noch einige notwendige Kirchen, ein Hospital, ein Seminar und eine katholische Zeitung zu gründen.

### Lehrlingspatronat des schweizerischen Piusvereins.

1) Lehrmeister, welche Lehrlinge annehmen:

1 Schmied, 1 Schmied und Schlosser, 2 Schuster, 2 Sattler, 1 Schneider, 1 Damenschneiderin.

2) Meisterschaften, welche Arbeiter anstellen:

1 Bäckerei sucht einen Meisterbäcker, 1 Schmiedgeschäft einen Meistergesell, 2 Fabrikanten Fädlerinnen, 1 Waisenanstalt einen zuverlässigen Mann als Schuster und Aufseher.

3) Lehrlinge, welche Meister suchen:

2 zu einem Spengler, 1 zu einem Feilenhauer, 3 zu Buchbindern, 2 zu einem Bäcker, 1 zu einem Glaser und 1 zu einer Näherin.

4) Arbeiter, welche Arbeit suchen:

1 Sattler, 1 Schuster, 2 Schneider, 2 Möbelschreiner, 1 Bauschreiner, 2 Buchbinder, 1 Metzger, 2 Maler, 2 in ein Bureau, 2 in ein Magazin, 1 Koch, 1 Meisterknecht, 1 Buchhalter oder Sprachlehrer, 1 Haushälterin zu einem Geistlichen, 3 Haushälterinnen zu Arbeitern, 2 Köchinnen zu Herrschaften oder in Wirtschaften, 1 Tochter in eine Wirtschaft, 5 Dienstmädchen, 1 Kindsmädchen.

P.S. Anmeldungen ohne Empfehlung von Seite Hochw. Geistlicher oder Vorstände des Piusvereins, sowie unfrankirte Briefe werden nicht berücksichtigt. Ist eine Stelle

durch das Patronat besetzt worden, so ersuche um baldige Anzeige; für Rückantworten zc. erbitte entsprechende Frankaturbeilage.

9. November 1878.

Die Direktion  
des Lehrlingspatronats in Jonschwil.

Ende dieser Woche wurden die Pius-Annalen Nr. 11 versandt.

### Vorzügliches Mittel gegen Griefsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Griefsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1.50, einer Doppel-dosis Fr. 3.— Tausende tüchter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

1712  
Balz. Amthaldeu, Sarnen, Obwalden.

### Oeffentliche Erklärung!

In Folge beschlossener Liquidation der Ersten Wiener internationalen Waaren-Exportation werden folgende Prachtgegenstände um den Preis von nur 14 Francs veräußert, u. z.:

1 gutgehende Pariser Bronze-Uhr mit weissem, emailirten Zifferblatt, für deren pünktlichen Gang ein Jahr garantiert wird. 1 Krystall-Butter- oder Buckerdose mit feiner Montirung. 2 Stück effektvolle Salon-Blumenvasen mit goldverzierter Malerei. 1 Bronze-Guß-Tischschreibzeug, Kübelzahl darstellend, sammt Federträger. 1 niedliche Petroleum-Lampe mit Kugel und Sicherheitsbrenner. 1 schönes Photographien-Album mit echtem Goldschnitt. 1 Gentleman-Bigarentasche, sehr praktisch. 1 Theekoch-Apparat bester Konstruktion. 1 orientalische Prachtkassette, schönstes Geschenk für Damen. 6 Stück feine Stahl-schbilder, Kopien berühmter Meister.

6 Stück aromatische Gesundheitsseife von Dr. Dupont.  
Sämmtliche hier angeführten Gegenstände kosten zusammen

nur 14 Francs.

Premier Grand Depot de Vienne

Wien, I., Heinrichschof, Magazine 8-9.

Versendungen geschehen gegen Postvorschuß oder gegen vorherige Einsendung des Betrages. (661)

### Höchst beachtenswerth!

### Antiepilepticum,

ein Mittel, welches von den Autoritäten der Medizin geprüft und empfohlen wurde, als authentisch und heilend gegen die schrecklichste aller Krankheiten, der

### Epilepsie-, Fallsucht,

wie auch gegen jede Nervenkrankheit. Dieses Mittel ist von grosser Bedeutung für alle Kranken, und Tausende von Personen verdanken ihm ihre Heilung, eine unanastbare Thatsache, und wurde selbes fast von allen Zeitungen des In- und Auslandes empfehlend genannt. Verpackt expedirt in 6 Flaschen mit der

Gebrauchs-Anweisung gegen Cassa von 25 Francs oder 20 Mark. Der Erfolg ist garantirt. In aussergewöhnlichen Fällen in doppelter Dosis zu nehmen.

Anträge und Anträge zu richten an das General-Depot von

G. F. KIRCHNER,

Berlin, SW. Jerusalemstrasse Nr. 9.

389t

Bei B. Schwendemann, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

## St. Ursen-Kalender auf das Jahr 1879.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Preis per Exemplar 25 Cents., per Duzend Fr. 2. 40.